jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/10 7Ob251/03t, 9Ob15/11p, 2Ob45/20m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.2003

Norm

ABGB §372

Rechtssatz

Ein Jagdpächter bzw Jagdausübungsberechtigter kann sich demnach gegen Eingriffe bzw Störungen innerhalb der Grenzen seiner rechtlichen Befugnisse mit einer Unterlassungsklage zur Wehr setzen und kann bei gesetzlich verpönten Störungen in seinem Jagdrevier nicht auf die Erstattung von Verwaltungsanzeigen verwiesen bzw beschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 251/03t
  Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 251/03t
  Veröff: SZ 2003/143
- 9 Ob 15/11p
  Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 Ob 15/11p
- 2 Ob 45/20m
  Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 45/20m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118322

Im RIS seit

10.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at